

RS Vwgh 1992/4/2 AW 92/12/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §56;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Untersagung einer Nebenbeschäftigung - Die Frage, ob zwingende öffentliche Interessen der beantragten aufschiebenden Wirkung entgegenstehen, kann nach strRsp des Verwaltungsgerichtshofes ausgehend von den Feststellungen der Behörde im angefochtenen Bescheid geprüft werden, ohne daß damit die endgültige Entscheidung vorweggenommen wird (Hinweis B 27.6.1983, 83/12/0071, und B 23.12.1985, AW 85/08/0036).

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1992120003.A01

Im RIS seit

02.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at